

**PRÄAMBEL**  
 Auf Grund des § 1 Absatz 5 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BBl. I S. 2254, ber. S. 3517), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben in Städtebaurecht vom 05. Juli 1979 (BBl. I S. 949) und der §§ 56 und 57 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. OBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1993 (Nds. OBl. S. 63), in Verbindung mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (VerfBauG) vom 19.07.1978 (Nds. OBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. OBl. S. 395), und der 1. Abt. der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. OBl. S. 292), hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 - "Sonnenblumenweg" - bestehend aus der Planzeichnung und den örtlichen Bauvorschriften über die Festsetzung als Sitzung beschlossen.

Wiesmoor, den 25.06.1984  
 Gemeindevorstand  
 Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 25. September 1983 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 beschlossen. Der Änderungsentwurf ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 05. März 1984 örtlich bekannt gemacht.

Vervielfältigungserrechte  
 Kartengrundlage: Flurkartentwurf, Flur 4 der Gemarkung Wiesmoor, Masstab 1:1000  
 Erlaubnisvermerk: Der Gemeinde Wiesmoor zur Vervielfältigung unter den am 24.09.1976 abgetragten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich

Die Planunterlagen im Bereich der 1. Änderung entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02. März 1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemeinrechtlich einwandfrei. Ein Übertragungsvermerk der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Die Beschlusssatzung gilt nur für den Änderungsbereich.  
 Aurich, den 26.7.84  
 Katasteramt Aurich

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 wurde ausgearbeitet von der Planungsabteilung der Gemeinde Wiesmoor.  
 Wiesmoor, den 02. März 1984  
 Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 19. März 1984 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31. März 1984 örtlich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 und der Begründung haben vom 28.04.84 bis 28.05.84 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgestellt.  
 Wiesmoor, den 25.06.84  
 Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.06.84 als Sitzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.  
 Wiesmoor, den 25.06.84  
 Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Landkreis Aurich (Az. )) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Massgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die demnach genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 25.06.84 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.  
 Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (Az. 6170.00-026/84) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Massgaben gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.  
 Wiesmoor, den 29.10.84  
 LANDKREIS AURICH  
 VERWALTUNGSLEITENDER BEAMTETER  
 Unterschrift

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. ) beigetreten. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 hat zuvor wegen der Auflagen / Massgaben vom (Az. ) öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am (Az. ) örtlich bekannt gemacht.  
 Wiesmoor, den (Az. )  
 Gemeindevorstand

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 ist gemäß § 12 BBauG am (Az. ) im Amtsblatt für rechtsverbindlich geworden.  
 Wiesmoor, den (Az. )  
 Gemeindevorstand

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 nicht geltend gemacht worden.  
 Wiesmoor, den (Az. )  
 Gemeindevorstand

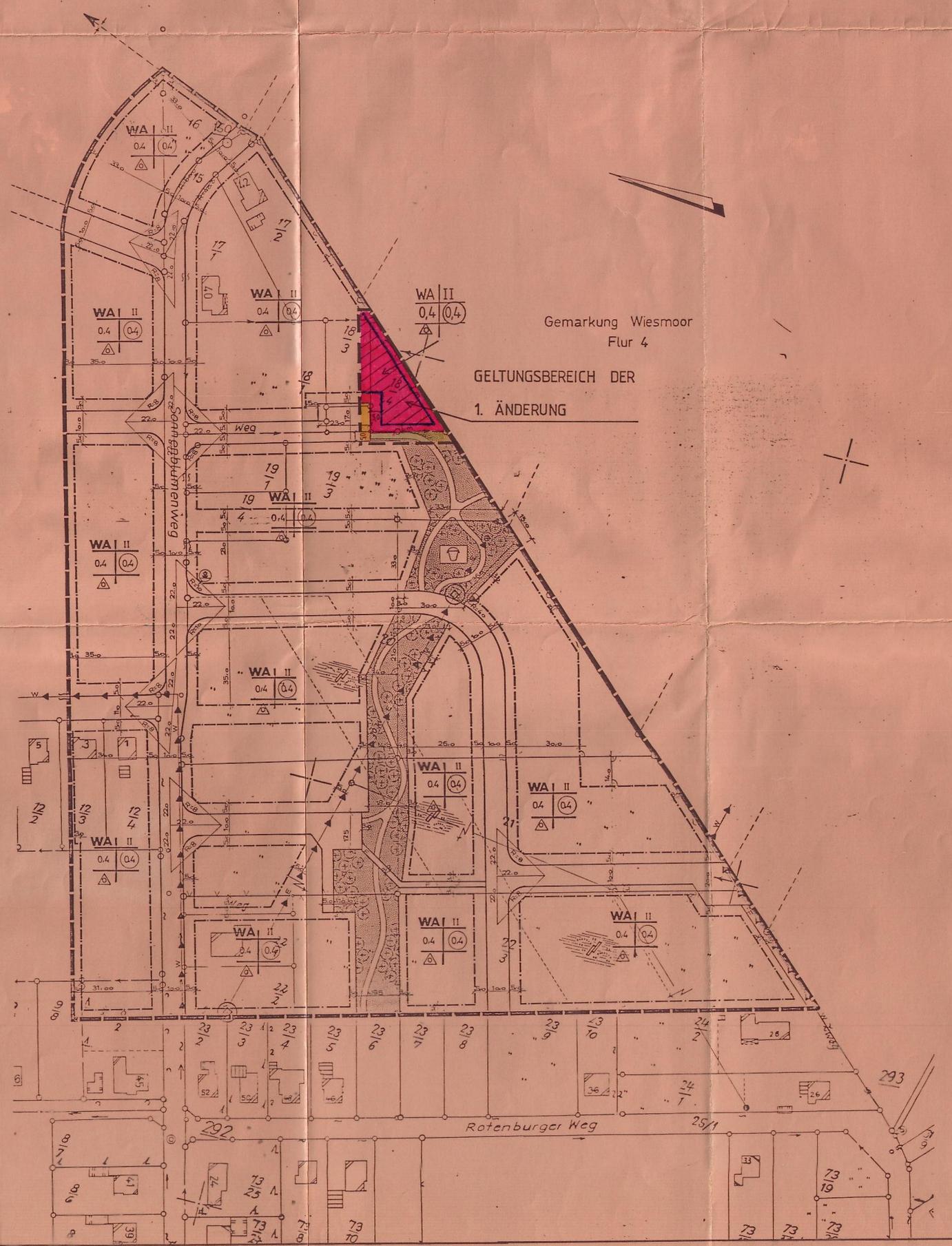
Der Rat der Gemeinde Wiesmoor hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.06.84 als Sitzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.  
 Wiesmoor, den 25.06.84  
 Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Landkreis Aurich (Az. )) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Massgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die demnach genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 25.06.84 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.  
 Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (Az. 6170.00-026/84) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Massgaben gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.  
 Wiesmoor, den 29.10.84  
 LANDKREIS AURICH  
 VERWALTUNGSLEITENDER BEAMTETER  
 Unterschrift

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. ) beigetreten. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 hat zuvor wegen der Auflagen / Massgaben vom (Az. ) öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am (Az. ) örtlich bekannt gemacht.  
 Wiesmoor, den (Az. )  
 Gemeindevorstand

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 ist gemäß § 12 BBauG am (Az. ) im Amtsblatt für rechtsverbindlich geworden.  
 Wiesmoor, den (Az. )  
 Gemeindevorstand

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 8 nicht geltend gemacht worden.  
 Wiesmoor, den (Az. )  
 Gemeindevorstand

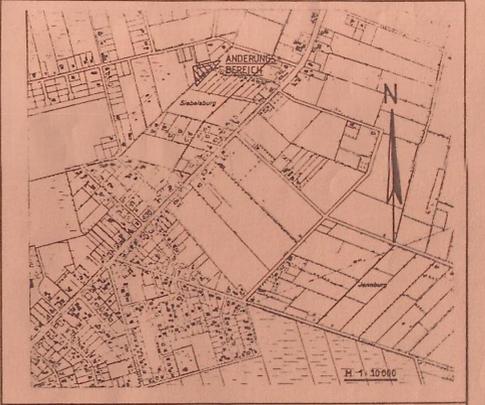


**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse
- 0.4** Grundflächenzahl
- 0.4** Geschossflächenzahl
- △** Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie Abgrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- △** (Nachrichtlich) Die Sichtwinkel sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 6,0m freizuhalten.
- Öffentlicher Fußweg
- Zugangs- u. Zutrittsverbot
- R:8** Die Radien beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Elektrizitätsleitung
- Umspannstation
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Unterflurhydrant
- Öffentliche Grünfläche Standortrechte Bäume und Sträucher sind anzuhängen § 9 (1) 25a BBauG
- Öffentlicher Spielplatz

**GESTALTERISCHE FESTSETZUNG**

Die Sockelhöhe der Gebäude darf im Neubaufall nicht mehr als 0,60m betragen. Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erdschließungsstraße und Oberkante Erdgeschoßfußboden. Vorder- und Seitenansicht des Gebäudes sind so anzuböschern, daß nicht mehr als 0,60m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.



**GEMEINDE WIESMOOR**  
**BEBAUUNGSPLAN B 8**  
**1. ÄNDERUNG**  
 ◀ SONNENBLUMENWEG ▶  
**MASSTAB 1:1000**  
**ENTWURF**

BEARBEITUNG: PLANUNGSABTEILUNG DER GEMEINDE WIESMOOR